

Satzung

des
Denkmalpflege-Verein Nahverkehr Berlin e.V. (DVN)
in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.06.2022

§ 1 NAME UND SITZ

- [1] Der Verein hat den Namen: Denkmalpflege-Verein Nahverkehr Berlin e.V., abgekürzt DVN.
- [2] Sitz des Vereins ist Berlin.
- [3] Gründungsdatum ist der 13. Juni 1990.
- [4] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [5] Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Geschäftsnummer 12998NZ eingetragen.
- [6] Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Köpenick bzw. das Landgericht Berlin.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

- [1] Ziele und Aufgaben des Vereins sind die ehrenamtliche Denkmalpflege für ausgewählte Nahverkehrsmittel im Raum Berlin-Brandenburg. Der Verein strebt an, dass historische Fahrzeuge den Status eines geschützten Denkmals erhalten. Durch seine Aktivitäten bei Fahrten (z.B. Themeninformationsfahrten zu und mit historischen Fahrzeugen), Führungen und durch Publikationen fördert er die Bildung der Allgemeinheit.
- [2] Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.
 - a) Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zur Förderung der Heimatgeschichte und Denkmalpflege sowie zur Förderung der Bildung". Er ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.
 - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- [3] Der Realisierung der Aufgabenstellung dienen:
 - a) Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte des Nahverkehrs im Raum Berlin-Brandenburg. Der DVN strebt an, Denkmalschutzanträge zu stellen.
 - b) Die Betreuung der Fahrzeugsammlung der Verkehrsbetriebe auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen einschließlich der Mitwirkung bei der Organisation ihres Verkehrseinsatzes.
 - c) Die Erforschung und Popularisierung der Geschichte städtischer Verkehrsmittel. Mit dem Aufbau einer nahverkehrsgeschichtlichen Sammlung und mit Veröffentlichungen zu Fahrzeugen und Verkehrsgeschichte soll zur allgemeinen Volksbildung beigetragen und dem Bürger ein Kapitel seiner Heimatgeschichte nahegebracht werden.
 - d) Die Mitarbeit in einem Dachverband und die Aufnahme und Pflege von Verbindungen zu gleichartigen Vereinen, Museen und Verbänden. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden sein. Hierüber entscheidet der Vorstand.
 - e) Die Organisation von Ausstellungen und Fahrten mit historischen Fahrzeugen des Nahverkehrs in Berlin und seiner Umgebung.

§ 3 GLIEDERUNG DES VEREINS

- [1] Der Verein gliedert sich in Arbeitsgruppen, die vom Vorstand gebildet, von der Jahreshauptversammlung bestätigt und von dieser auch wieder aufgelöst werden können.
- [2] Die Arbeitsgruppen werden von einem durch die Gruppe gewählten Gruppenleiter und ggf. Stellvertreter geleitet. Beide haben das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme.

Arbeitsgruppen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Versammlungen abzuhalten und diese zu protokollieren. Die Ergebnisse ihrer Sitzungen sind dem Vorstand binnen 14 Tagen mitzuteilen. Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand über ihre Vereinstätigkeit rechenschaftspflichtig.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

[1] Mitglieder des Vereins können sein:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Sie werden unterschieden nach natürlichen und juristischen Personen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Durch die Beitrittserklärung bestimmt das zukünftige Mitglied, ob es den Verein fördern, oder in einer der Arbeitsgruppen aktiv mitarbeiten will. Vier Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung ist durch die Arbeitsgruppen zu entscheiden, ob die als aktiv eingeschriebenen Mitglieder diesem Status im vergangenen Jahr gerecht geworden sind. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Arbeitsgruppen über den Status der Mitgliedschaft endgültig.

Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche ab 14 Jahre Mitglied werden.

[2] Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den DVN verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

[3] Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

[4] Der Austritt ist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und muss dem Vorstand bis 31. März oder 30. September schriftlich erklärt werden.

[5] Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei:

- a) erfolgloser Mahnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für länger als ein Jahr.
- b) Grober oder mehrfacher Verletzung des Ansehens und der Ziele des Vereins, so dass eine weitere Mitgliedschaft den Vereinsmitgliedern nicht zugemutet werden kann.
- c) Grobem oder mehrfachem Verstoß gegen die geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften.

[6] Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss, der durch Einschreiben mitgeteilt werden muss, binnen 14 Tagen nach Zugang der Vorstandsentscheidung, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einreichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Zu dieser Versammlung ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die anstehende Entscheidung, vom Vorstand einzuladen. Die Mitgliedschaft ruht zwischen den Entscheidungsinstanzen.

[7] Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

[8] Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Belangen des Vereins mitzuwirken.
- b) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Aktive Mitglieder haben auch das passive Wahlrecht, können also gewählt werden
- c) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Satzung und Beitragsordnung.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, Informationen über den Arbeitsstand in den Arbeitsgruppen einzuholen.
- e) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.
- f) In den Versammlungen des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Dritte ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht ruht, wenn der Beitragsrückstand mehr als 1 Jahr beträgt.

[9] Versicherungsschutz der aktiven Mitglieder:

Der DVN hat für seine Aktivitäten eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die aktiven Mitglieder sind durch die Versicherung der Verkehrsunternehmen, deren Sammlungen sie betreuen, unfallversichert.

Vorstand und Mitglieder sind verpflichtet, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft und des Verkehrsbetriebes, auf dessen Anlagen die Arbeiten durchgeführt werden, zu befolgen. Qualifizierte Mitglieder können vom Vorstand zu Arbeitsschutzbeauftragten ernannt werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

[1] Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins und jährlich im ersten Quartal durchzuführen.

[2] Die Versammlung wird vier Wochen vorher durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per Mail mit vorgeschlagener Tagesordnung. Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied.

[3] Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:

- a) schriftlich. Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Zu Beginn einer Versammlung. Über deren Zulassung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.

[4] Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25% der aktiven Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Die Beschlüsse der Mitglieder sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

[5] Wesentliche Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes sowie Wahl des Vorstandes
- b) Beschluss der Beitragsordnung
- c) Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes und der Arbeitspläne der Arbeitsgruppen
- d) Beschluss von Satzungsänderungen
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bestätigung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- h) Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss

§ 7 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

[1] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder mit Angabe von Zweck und Gründen.
- c) Zur Auflösung des Vereins

§ 8 VORSTAND

[1] Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Jahreshauptversammlungen gemäß der Satzung und jährlich zu beschließender Arbeitspläne.

[2] Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretende Vorsitzende (maximal zwei)
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister

Der Vorstand kann erweiterte Vorstandssitzungen durchführen und kompetente Mitglieder des Vereins dazu einladen.

- [3] Der Vorstand wird für z w e i Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann personenbezogen oder im Block stattfinden.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Beide Inhalte sind den Mitgliedern auf Verlangen vorzuzeigen.
- [4] Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens d r e i Vorstandsmitglieder zu einer anberaumten Vorstandssitzung anwesend sind.
Beschlüsse werden mit e i n f a c h e r Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Sachverhaltes. Der Inhalt der Sitzungen ist zu protokollieren
- [5] Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einmalig pro Wahlperiode ein aktives Vereinsmitglied zur Mitarbeit kooptieren.

§ 9 FINANZEN

- [1] Der Verein finanziert seine Vorhaben durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Verkaufserlösen und Fahrten mit historischen Fahrzeugen sowie aus Spenden, Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, und durch Fördermittel.
- [2] Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- [3] Verantwortlich für die Finanzen ist der Vorstand.
- [4] Zur Revision der Haushaltsprüfung werden 2 Kassenprüfer gewählt.
- [5] Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht gezahlt. Auslagen werden erstattet.
- [6] Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schadenersatzansprüche nach den Regeln des BGB.
- [7] Die Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte sind für Schäden gegenüber dem Verein verantwortlich, die durch Überschreitung von Befugnissen diesem entstehen.

§ 10 BEITRÄGE

- [1] Es werden Halbjahresbeiträge erhoben, die jährlich durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- [2] Die Beitragsregelung umfaßt jeweils den Zeitraum vom 01. Juli des laufenden Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
- [3] Die Beitragsordnung ist Anlage dieser Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNG

- [1] Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- [2] Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekanntzugeben.
- [3] Im Falle der Überschuldung ist die Einleitung der Gesamtvollstreckung durch den Vorstand beim Gericht zu beantragen.
- [4] Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Erhalt historischer Sachzeugen des Nahverkehrs in Berlin/Brandenburg gemäß §2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1995 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 1. März 2008 und 4. Juni 2022 geändert bzw. ergänzt.